

19. Auf welchem Wege ist die Wahrheit über eine von einem ausgebliebenen Zeugen vorgebrachte Entschuldigung zu ermitteln? Kann von ihm z. B. die Beibringung eines Physikatatsfestes verlangt werden?

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 30. November 1903 in der Beschwerdeb. des B., zur S. W. (Kl. u. Widerbekl.) w. W. Ehefr. (Bekl. u. Widerkl.).
Beschw.-Rep. VI. 308/03.

I. Oberlandesgericht Hamburg.

Gründe:

„Der Beschwerdeführer, der in Berlin wohnt, war zum 25. März 1903 gemäß eines Beschlusses des hanseatischen Oberlandesgerichts geladen worden, vor demselben in Hamburg als Zeuge zu erscheinen, war aber ausgeblieben und hatte sich unter Einsendung eines angeblich von Dr. M. L. in Berlin ausgestellten ärztlichen Attestes mit Krankheit entschuldigt. Dann wurde er wiederum zum 4. November 1903 geladen, blieb aber auch in diesem Termine aus, indem er zu seiner Entschuldigung wieder ein angeblich von dem Arzte Dr. M. L. zu Berlin am 3. November 1903 ausgestelltes Attest einsandte, in welchem gesagt ist, daß B. wegen subchronischer Gelenkentzündung in der ständigen ärztlichen Behandlung des Ausstellers sich befinde, und ihm mit Rücksicht auf den herbstlichen Witterungswechsel und den zeitweise sich erheblich verschlimmernden Gelenkbefund dringend Schonung empfohlen sei, und daß er sich der ärztlichen Behandlung zeitweise nicht entziehen könne und körperliche Anstrengungen und lange anhaltendes Sitzen vermeiden müsse. Das Berufungsgericht erklärte

durch Beschluß vom 4. November 1903 den behaupteten Entschuldigungsgrund für nicht genügend glaubhaft gemacht und forderte den Zeugen auf, zur Vermeidung seiner Bestrafung wegen unentschuldigtem Ausbleibens innerhalb einer Woche das Attest eines Berliner Physikus über seinen Gesundheitszustand einzureichen, aus welchem zu ersehen sei, in welchem Maße eine Verhinderung am Erscheinen im Termine bestanden habe. Der Zeuge richtete darauf an das Oberlandesgericht die briefliche Anfrage, auf wessen Kosten das Physikatsgutachten eingeholt werden solle, da er die betreffenden Kosten aus seinen Mitteln nicht erlegen könne, und ihm wurde von seiten des Vorsitzenden geantwortet, daß diese Kosten von ihm, dem Zeugen, zu tragen seien. Der Zeuge schrieb zurück, daß es ihm unmöglich sei, diese Kosten aufzuzuwenden, ohne seiner Familie dadurch erhebliche Entbehrungen zu verursachen. Darauf ist der jetzt angefochtene Beschluß des Oberlandesgerichts ergangen, durch welchen der Zeuge wegen Nichterscheirens im Termine zu einer Geldstrafe von 100 M., eventuell zu einer Haftstrafe von 14 Tagen, sowie in die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten verurteilt worden ist.

Die hiergegen erhobene Beschwerde erscheint als begründet. Zwar ist das Reichsgericht nicht der Meinung, daß das Oberlandesgericht sich durch das beigebrachte Attest von der Entschuldigbarkeit des Ausbleibens des Zeugen hätte überzeugen lassen müssen; aber wenn das Oberlandesgericht diese Überzeugung nicht zu gewinnen vermochte, so war es darum noch nicht berechtigt, von dem Zeugen die Vorlegung eines auf dessen eigene Kosten zu erlangenden Physikatstattestes zu fordern. Freilich ist auch gegen den Versuch, auf diesem Wege eine Aufklärung zugunsten des Zeugen herbeizuführen, nichts zu erinnern; aber wenn der Zeuge ein Attest wie das verlangte innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht einlieferte, so blieb schließlich dem Oberlandesgericht nichts weiter übrig, als von Amts wegen die Wahrheit zu ermitteln. Es konnte insbesondere das Amtsgericht zu Berlin er suchen, die dafür erheblichen Feststellungen durch einen Physikus bewirken zu lassen, und wenn der Zeuge etwa seine Mitwirkung dabei verweigert hätte, so wäre es dann ein nahe liegender Schluß gewesen, daß seine Entschuldigunq der Begründung entbehre. Daß, wenn auf irgendeinem Wege schließlich dieses Ergebnis sich herausgestellt hätte, die amtlich aufgewendeten Kosten zu den von dem Zeugen nach § 380

Abf. 1 C.P.D. zu ersetzenden Kosten gehört haben würden, versteht sich von selbst. Das Gesetz weiß aber nichts davon (vgl. § 381 Abf. 1 a. a. D.), daß der Zeuge verpflichtet wäre, seinerseits Kosten auszulegen, um seine Entschuldigung glaubhaft zu machen; wobei seine Vermögenslage übrigens ganz gleichgültig ist. Es ist hierzu auf die in den Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 54 S. 430ffg. abgedruckte Entscheidung zu verweisen, wo auch schon hervorgehoben ist, daß es mindestens zweifelhaft ist, ob ein Zeuge Auslagen der hier fraglichen Art eventuell vom Staate ersetzt verlangen kann, sowie daß für die Ermittlung der Wahrheit in solchen Fällen die Analogie eines eigentlichen Strafverfahrens maßgebend sein muß". . .